

4
Landespflege

4-01
Rechtsverordnung

über die Unterschutzstellung von Bäumen auf dem Grundstück An 44 Nr. 31 - Flur-Nr. 4878 - in Landau i.d.Pf. als Naturdenkmale.

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfIG-) vom 14.06.1973 (GVBl. S. 147, 284) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37) wird verordnet:

§ 1

Die auf dem Grundstück An 44 Nr. 31 - Flur-Nr. 4878 - (Messtischblatt 1 : 25000 Nr. 6814) in Landau i.d.Pf. befindlichen, nachstehend wie folgt näher bezeichneten und in der dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Bäume werden als Naturdenkmale festgesetzt:

1. eine Buche – rotblättrig-
Stammumfang 2,50 m
Kronendurchmesser 15 16 m
Alter ca. 100 Jahre
2. eine Linde
Stammumfang 2,20 m
Kronendurchmesser 10 m
Alter ca. 80 Jahre
3. eine Eiche
Stammumfang 3,05 m
Kronendurchmesser 15 17 m
Alter ca. 100 Jahre
4. eine Eibe
Taxus baccato
Stammumfang 1,30 m
Kronendurchmesser 9 m
Alter 60 - 80 Jahre

Jedes einzelne Naturdenkmal wird durch Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Adler und Aufschrift "Naturdenkmal") gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck der Rechtsverordnung ist die Erhaltung der in bezeichneten Bäume wegen ihrer besonders ausgeprägten Wuchsform, Schönheit und Seltenheit sowie wegen ihres hohen Alters.

Der Schutz umfasst auch die unmittelbare Umgebung des Naturdenkmales in einem Umkreis von 1,50 m über die Traufe (Kronenrund) hinaus.

§ 3

Ohne eine Genehmigung der Stadt Landau als untere Landespflegebehörde sind die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale führen können verboten

Insbesondere ist es verboten:

1. Handlungen vorzunehmen, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können;
2. Äste zu entfernen, den Stamm oder das Wurzelwerk der Bäume zu beschädigen, die Standortverhältnisse zu verändern, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bäume vorzunehmen oder die Oberfläche des geschützten Bereiche zu verdichten;
3. Herbizide und Streusalz auszubringen oder mit Salz durchsetztes Schmelzwasser in den Boden des geschützten Bereiches eindringen zu lassen;
4. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, zu errichten.

§ 4

§ 3 findet keine Anwendung auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Sicherung der Bäume dienen.

§ 5

Der jeweilige Eigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes An.44 Nr. 31 Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Beschädigung oder Veränderung der Bäume oder Veränderung der Standortverhältnisse unverzüglich der Stadt Landau als untere Landespflegebehörde mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwendung drohender Gefahren, z. B. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, getroffen worden sind.

§ 6

Die Stadtverwaltung Landau i.d.Pf. - Untere Landespflegebehörde - ist berechtigt, im Einzelfall alle zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege der geschützten Naturdenkmale notwendigen Maßnahmen anzuordnen oder durchzuführen. Der Grundstückseigentümer

bzw. der sonst zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigte ist verpflichtet die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 den Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Rechtsverordnung ohne Genehmigung ein Naturdenkmal beseitigt oder eine Handlung vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen kann, insbesondere wer
 - a) Handlungen vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können,
 - b) Äste entfernt, den Stamm oder das Wurzelwerk beschädigt, die Standortverhältnisse ändert, Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt oder die Oberfläche des geschützten Bereiche verdichtet,
 - c) Herbizide und Streusalz ausbringt oder mit Salz durchsetzte Schmelzwasser in den Boden des geschützten Bereiches eindringen lässt,
 - d) bauliche Anlagen errichtet;
2. entgegen § 5 dieser Rechtsverordnung ihm bekannt gewordene Beschädigungen oder Veränderungen der Naturdenkmale oder der Standortverhältnisse nicht unverzüglich der Stadt Landau als unterer Landespflegebehörde mitteilt.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage noch ihrer Verkündung in Kraft.

Landau i. d. Pf , den 31.01.1984

Die Stadtverwaltung
- Untere Landespflegebehörde -

(Scharhag)
Bürgermeister

Die Rechtsverordnung wurde am 02.02.1984 öffentlich bekanntgemacht; sie ist somit am 03.02.1984 in Kraft getreten.

